

STRASSENREINIGUNG

Durchführungsbestimmung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weilrod

In Anwendung des § 10 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weilrod vom 1.10.1973 wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Grundstückseigentümer und Besitzer von Grundstücken bei Schneefall bzw. Eisglätte die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite zu räumen bzw. zu streuen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung und Glättebeseitigung der Gehwege verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren (1987) mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, den Gehweg zu räumen. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weilrod, 14.1.1986

Der Gemeindevorstand
Horak, Bürgermeister